

mit meinem Schreiben vom 05.07.2013 habe ich Ihnen nochmals mitgeteilt, dass ich russische Rentenansprüche zu prüfen habe.

Es ist bekannt, dass eine russische Altersrente für Frauen erst mit 55 Jahren beansprucht werden kann.

Nach meinen Informationen kann jedoch auch eine russische Erwerbsunfähigkeitsrente vor Erreichen des 55. Lebensjahres in Russland beantragt und bewilligt werden.

Rhein

Da durch den deutschen Rententräger in Ihrem Fall die befristete Erwerbsunfähigkeit (ohne deutsche Rentenbezüge) seit dem 01.05.2010 festgestellt worden ist, bitte ich Sie nun erneut um Ihre Antragstellung beim

Rentenfond der Russischen Föderation

Schabolowska 4

119991 Moskau

und einen Nachweis meiner Dienststelle vorzulegen.

Das beigelegte Formular bitte ich dann ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 09.08.2013 zurückzusenden.

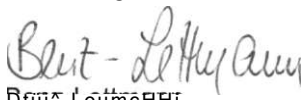
Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Hinweis nach § 67a Sozialgesetzbuch (SGB X):

Die o.a. Unterlagen bzw. die hiermit in Zusammenhang stehenden Daten werden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB benötigt. Im Rahmen des § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie aufgrund der Beantragung von Sozialleistungen zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Vorlage der angegebenen Unterlagen. Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht jedoch nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit, Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen (§ 66 Abs. 1 SGB I) bzw. Leistungen erst ab dem Datum der erneuten Vorsprache zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Beut-Lefkay Anna